

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 4. September 2014

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 14.08.2014 Nr. 12-1444.11-1-2 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014..... 95
- Bek vom 14.08.2014 Nr. 12-1444.04-1-3 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2014..... 96
- Bek vom 19.08.2014 Nr. 12-1444.14-1-2 über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain ... 96
- Bek vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.14-4/90 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM)..... 103
- Bek vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.11-5/09 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“..... 104
- Bek vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.01-5/84 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg 104

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 04.08.2014 Nr. 21-2206.00-1/14 - Nr. 21-2206.00-103/14 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 105
- Bek vom 06.08.2014 Nr. 21-2206.07-2/01, Nr. 21-2206.12-1/03 über das Schornsteinfegerwesen; Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1 und Bad Kissingen 1 107

- Bek vom 27.08.2014 Nr. 21-3612.02-13/14 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bezeichnung der Bedarfsumleitung U 89 der BAB A 45 in U 85 107
- Bek vom 13.08.2014 Nr. 24-8153.00-2/83 über die Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön... 107
- Bek vom 18.08.2014 Nr. 24-8425.00-1/14 über die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg 108

Planung und Bau

- Bek vom 20.08.2014 Nr. 32-4160-4-8 über den Vollzug der Baugesetze; Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren für die Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366, der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen) 108

Schulen

- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.07.2014 Nr. 44-5103.00-1/13 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und des Marktes Reichenberg..... 109

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 110

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 14.08.2014 Nr. 12-1444.11-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 29.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.08.2014 Nr. 12-1444.11-1-2 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.08.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 882.100,00 € und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 360.500,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 564.500,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2013 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2013 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Schweinfurt, 13.08.2014

Töpper, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 95

Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.099.955,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 87.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 53.260,00 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandsatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 42,17 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Kitzingen, 12.08.2014

Tamara Bischof

Landrätin

Verbandsvorsitzende

GAPI 1444

RABI 2014 S. 96

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 14.08.2014 Nr. 12-1444.04-1-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 30.07.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2014 Nr. 12-1444.04-1-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.08.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Bekanntmachung vom 19.08.2014 Nr. 12-1444.14-1-2

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) mit Sitz in Würzburg hat in ihrer Sitzung am 15.07.2014 mit Beschluss Nr. 2101 die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 auf Grund des Ergebnisses der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß § 24 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 102 ff GO festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 zusammen mit dem Beschluss über die Feststellung und den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in der Zeit vom 08. bis 18. September 2014 sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 25 Abs. 4 EBV i. V. m. § 25 der Verbandssatzung werden die festgestellten Jahresabschlüsse sowie der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 25.03.2014 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Würzburg, 19.08.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	811,00	970,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	811,00	970,00
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	895.412,58	899.496,28
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen	10.739.545,00	11.728.470,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	97.085,00	102.323,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	417.643,64	478.731,68
Summe Sachanlagen	12.149.686,22	13.209.020,96
Summe Anlagevermögen	12.150.497,22	13.209.990,96
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.572,84	16.391,82
2. Ersatzteile	59.589,55	61.003,89
Summe Vorräte	70.162,39	77.395,71
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	384.364,54	391.038,43
2. Sonstige Vermögensgegenstände	123.092,90	91.871,99
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	507.457,44	482.910,42
<i>III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	7.086.406,56	6.558.846,38
Summe Umlaufvermögen	7.664.026,39	7.119.152,51
SUMME AKTIVA	19.814.523,61	20.329.143,47

Anlage 2

Bilanz zum 31. Dezember 2011

PASSIVA	31.12.2011	31.12.2010
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
II. Rücklagen: Allgemeine Rücklage	9.653.822,99	9.653.822,99
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-1.459.250,50	-1.629.860,26
IV. Jahrsefahlbetrag/-überschuss	-625.110,49	170.609,76
Summe Eigenkapital	18.569.462,00	19.194.572,49
B. Empfangene Ertragszuschüsse	505.210,00	614.124,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	105.754,00	81.845,00
2. Sonstige Rückstellungen	160.506,26	132.237,05
Summe Rückstellungen	266.260,26	214.082,05
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	463.838,82	291.386,64
2. Sonstige Verbindlichkeiten	9.752,53	14.978,29
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 (33,76)	0,00	33,76
Summe Verbindlichkeiten	473.591,35	306.364,93
SUMME PASSIVA	19.814.523,61	20.329.143,47

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom
01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

	2011 €	2010 €
1. Umsatzerlöse	4.145.952,28	4.151.929,67
2. Sonstige betriebliche Erträge	80.048,10	203.417,28
Summe betriebliche Erträge	4.226.000,38	4.355.346,95
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.648.461,10	-1.462.970,88
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.321.519,49	-1.172.944,74
Summe Materialaufwand	-2.969.980,59	-2.635.915,62
Rohergebnis	1.256.019,79	1.719.431,33
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-275.036,57	-262.004,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - für Altersversorgung	-116.419,98 -65.397,84	-125.464,57 -44.245,81
Summe Personalaufwand	-391.456,55	-387.469,19
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	-1.036.096,09	-1.143.261,02
Summe Abschreibungen	-1.036.096,09	-1.143.261,02
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-554.516,01	-84.355,39
Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)	-1.982.068,65	-1.615.085,60
Betriebsergebnis	-726.048,86	104.345,73
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	115.604,70	83.544,76
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.836,49	-9.771,00
Finanzergebnis	107.768,21	73.773,76
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	178.119,49	178.119,49
10. Außerordentliche Aufwendungen	-618.280,65	-679,89
11. Außerordentliches Ergebnis	0,00	-679,89
12. Sonstige Steuern	-6.829,84	-6.829,84
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-625.110,49	170.609,76

Anlage 4

Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
A. Anlagevermögen		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	654,00	811,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	654,00	811,00
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	886.400,72	895.412,58
2. Erzeugungs-, Gewinnungs-, Bezugs- und Verteilungsanlagen	10.324.653,00	10.739.545,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.149,00	97.085,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	34.556,32	417.643,64
Summe Sachanlagen	11.320.759,04	12.149.686,22
Summe Anlagevermögen	11.321.413,04	12.150.497,22
B. Umlaufvermögen		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.980,37	10.572,84
2. Ersatzteile	84.777,27	59.589,55
Summe Vorräte	92.757,64	70.162,39
<i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	369.823,93	384.364,54
2. Sonstige Vermögensgegenstände	108.238,23	123.092,90
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	478.062,16	507.457,44
<i>III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	7.098.602,00	7.086.406,56
Summe Umlaufvermögen	7.669.421,80	7.664.026,39
SUMME AKTIVA	18.990.834,84	19.814.523,61

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Anlage 5

PASSIVA

	31.12.2012	31.12.2011
	€	€
A. Eigenkapital		
<i>I. Stammkapital</i>	11.000.000,00	11.000.000,00
<i>II. Rücklagen: Allgemeine Rücklage</i>	9.653.822,99	9.653.822,99
<i>III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag</i>	-2.084.360,99	-1.459.250,50
<i>IV. Jahresverlust/Jahresgewinn</i>	-699.939,78	-625.110,49
Summe Eigenkapital	17.869.522,22	18.569.462,00
B. Empfangene Ertragszuschüsse	396.443,00	505.210,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	131.931,00	105.754,00
2. Sonstige Rückstellungen	180.940,58	160.506,26
Summe Rückstellungen	312.871,58	266.260,26
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	374.269,18	463.838,82
2. Sonstige Verbindlichkeiten	37.728,86	9.752,53
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:4.333,16 (0,00)	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	411.998,04	473.591,35
SUMME PASSIVA	18.990.834,84	19.814.523,61

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr vom
01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012**

Anlage 6

	2012 €	2011 €
1. Umsatzerlöse	4.204.686,72	4.145.952,28
2. Sonstige betriebliche Erträge	100.016,36	80.048,10
Summe betriebliche Erträge	4.304.703,08	4.226.000,38
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.992.257,11	-1.648.461,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.506.861,66	-1.321.519,49
Summe Materialaufwand	-3.499.118,77	-2.969.980,59
Rohergebnis	805.584,31	1.256.019,79
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-273.774,08	-275.036,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-110.418,56	-116.419,98
- für Altersversorgung	-66.639,16	-65.397,84
Summe Personalaufwand	-384.192,64	-391.456,55
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	-1.026.548,39	-1.036.096,09
Summe Abschreibungen	-1.026.548,39	-1.036.096,09
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-196.573,63	-554.516,01
Summe betriebliche Aufwendungen (außer Materialaufwand)	-1.607.314,66	-1.982.068,65
Betriebsergebnis	-801.730,35	-726.048,86
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	118.553,43	115.604,70
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-9.933,02	-7.836,49
Finanzergebnis	108.620,41	107.768,21
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-693.109,94	-618.280,65
10. Sonstige Steuern	-6.829,84	-6.829,84
11. Jahresverlust	-699.939,78	-625.110,49

III.

Gemäß dem Beschluss Nr. 2101 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain vom 15.07.2014 werden der am 31.12.2011 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 625.110,49 € und der am 31.12.2012 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 699.939,78 € auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.

Für die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 und 2012 in den Anlagen Bilanz und GuV des Prüfungsberichts ersichtlichen

Fassungen erteilt der Bayer. Kommunale Prüfungsverband folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die

wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind in beiden Berichtsjahren von Sondereinflüssen, die zu einem Anstieg der Aufwendungen geführt haben geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Würzburg, 19.08.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

GAPI 1444

RABI 2014 S. 96

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)

Bekanntmachung vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.14-4/90

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain hat in ihrer Sitzung am 15.07.2014 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.08.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung für den

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) erlässt aufgrund Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und § 14 Abs. 2 der Verbands- und Betriebssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Dez. 2008 die folgende

SATZUNG

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagensatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden
- § 5 Auszahlung der Entschädigungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagensatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer

Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 71 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 24 € je angefangener Stunde Sitzungsdauer.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 945 €
- (2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 284 €

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 03. Dezember 2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Würzburg, 15. Juli 2014

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)

Eberhard Nuß, Landrat
Vorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 103

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.11-5/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in der Sitzung am 23.04.2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandssatzung aufgrund der Neufassung der Verbandsaufgaben mit Schreiben vom 06.06.2014, Az. 12-1444.11-5/09, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden nachfolgend die Änderungssatzung und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.08.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzler

Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“

Aufgrund von Art. 19 u. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ vom 13.09.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2013 vom 28.10.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Aufgabe und Zweck

Der Paragraph erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die touristische Entwicklung in Stadt und Landkreis Schweinfurt nachhaltig zu fördern. Dazu gehören folgende Handlungsfelder:

- a) Strategische Entwicklung eines gemeinsamen Tourismuskonzeptes zum nachhaltigen Auf- und Ausbau der touristischen Infrastruktur in der gesamten Region;
- b) Gästeservice und Tourismusanlaufstelle „aus einer Hand“ in Form einer gemeinsamen Tourist-Information in zentraler Lage;
- c) Zentrale themen- und zielgruppenorientierte Tourismuswerbung und Verkaufsförderung für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene;
- d) Aufbereitung und Vermarktung qualitativ hochwertiger Angebote einschließlich der Entwicklung buchbarer Angebote;
- e) Pflege und Ausbau von touristischen Netzwerken mit Kommunen, Leistungsträgern und weiteren Akteuren innerhalb der Region;
- f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (lokale und überregionale Pressearbeit, Journalistenbetreuung, Journalistenreisen);
- g) Steigerung des Qualitätsbewusstseins bei den touristischen Leistungsträgern durch Information, Sensibilisierung, Beratung und Qualifizierungsangebote;
- h) Verkauf von touristischem Informationsmaterial.

2. § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Paragraph wird ergänzt um:

(4) Vorsitzende und Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 08.07.2014

Zweckverband „Schweinfurt 360°

- Tourismus rund um Stadt und Land“

Florian Töpfer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2014 S. 104

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 21.08.2014 Nr. 12-1444.01-5/84

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 01.07.2014 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend diese Entschädigungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.08.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzler

Abteilungsleiter

II.

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Zweckverband „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ erlässt auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Mitglieder erhalten ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,00 €
3. Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
4. Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Lohnes oder Gehaltes. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers zu führen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für jede Sitzung in Höhe von 40,00 €

6. Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Stellvertreters

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Das Sitzungsgeld wird im Anschluss an die Sitzung überwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.07.1999 außer Kraft.

Aschaffenburg, 01.07.2014

Prof. Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 104

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerwesen;

Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung vom 04.08.2014 Nr. 21-2206.00-1/14 - Nr. 21-2206.00-103/14

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.01.2015 folgende bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf die jeweiligen Kehrbezirke bestellt:

Herr Virciglio, Carlo
Aschaffenburg-Stadt 3 (Nr. 21-2206.00-1/14)

Herr Bogensperger, Klaus
Aschaffenburg-Stadt 4 (Nr. 21-2206.00-2/14)

Herr Giron, Frank
Aschaffenburg-Stadt 5 (Nr. 21-2206.00-3/14)

Herr Hock, Wolfgang
Aschaffenburg-Stadt 8 (Nr. 21-2206.00-4/14)

Herr Zier, Günther
Würzburg-Stadt 1 (Nr. 21-2206.00-5/14)

Herr Schwarz, Rainer
Würzburg-Stadt 3 (Nr. 21-2206.00-6/14)

Herr Fromm, Harald
Würzburg-Stadt 8 (Nr. 21-2206.00-7/14)

Herr Endres, Herbert
Würzburg-Stadt 10 (Nr. 21-2206.00-8/14)

Herr Wüstner, Chris
Würzburg-Stadt 14 (Nr. 21-2206.00-10/14)

Herr Flaschenträger, Jürgen
Aschaffenburg-Land 1 (Glattbach) (Nr. 21-2206.00-11/14)

Herr Dittmeier, Hubert
Aschaffenburg-Land 2 (Laufach) (Nr. 21-2206.00-12/14)

Herr Friedrich, Hubert
Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim) (Nr. 21-2206.00-13/14)

Herr Lang, Achim
Aschaffenburg-Land 5 (Karlstein) (Nr. 21-2206.00-14/14)

Herr Rüttiger, Udo
Aschaffenburg-Land 7 (Kleinostheim) (Nr. 21-2206.00-15/14)

Herr Brand, Markus
Aschaffenburg-Land 8 (Alzenau) (Nr. 21-2206.00-16/14)

Herr Wissel, Stefan
Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris) (Nr. 21-2206.00-17/14)

Herr Englert, Thomas
Aschaffenburg-Land 12 (Schöllkrippen) (Nr. 21-2206.00-19/14)

Herr Dorn, Peter
Aschaffenburg-Land 13 (Heigenbrücken) (Nr. 21-2206.00-20/14)

Herr Deckert, Frank
Aschaffenburg-Land 14 (Alzenau-Hörstein)
(Nr. 21-2206.00-21/14)

Herr Muhr, Horst
Aschaffenburg-Land 15 (Weibersbrunn) (Nr. 21-2206.00-22/14)

Herr Schultes, Bernhard
Aschaffenburg-Land 17 (Hösbach) (Nr. 21-2206.00-23/14)

Herr Holgersson, Wolfgang
Aschaffenburg-Land 18 (Krombach) (Nr. 21-2206.00-24/14)

Herr Schober, Markus
Aschaffenburg-Land 20 (Großostheim-Ringheim)
(Nr. 21-2206.00-25/14)

Herr Pfeuffer, Günter
Bad-Kissingen 4 (Münnerstadt) (Nr. 21-2206.00-27/14)

Herr Breunig, Ottmar
Bad-Kissingen 5 (Bad Bocklet) (Nr. 21-2206.00-28/14)

Herr Müller, Otmar
Bad-Kissingen 6 (Reiterswiesen) (Nr. 21-2206.00-29/14)

Herr Rüttiger, Ralf
Bad-Kissingen 7 (Bad Brückenau) (Nr. 21-2206.00-30/14)

Herr Müller, Arno
Bad-Kissingen 8 (Zeitlofs) (Nr. 21-2206.00-31/14)

Herr Lohmüller, Achim
Bad-Kissingen 9 (Wildflecken) (Nr. 21-2206.00-32/14)

Herr Hofmann, Adam
Bad-Kissingen 10 (Hammelburg 1) (Nr. 21-2206.00-33/14)

Herr Reusch, Mario
Bad-Kissingen 11 (Euerdorf) (Nr. 21-2206.00-34/14)

Herr Scharf, Klaus
Bad-Kissingen 12 (Hammelburg 2) (Nr. 21-2206.00-35/14)

Herr Holzheimer, Horst
Bad-Kissingen 14 (Maßbach) (Nr. 21-2206.00-36/14)

Herr Büttner, Herbert
Bad-Kissingen 15 (Wartmannsroth) (Nr. 21-2206.00-37/14)

Herr Wöber, Heiko
Haßberge 2 (Theres) (Nr. 21-2206.00-38/14)

Herr Hoffmann, Rainer
Haßberge 3 (Oberaurach) (Nr. 21-2206.00-39/14)

Herr Brand, Michael
Haßberge 4 (Zeil a. Main) (Nr. 21-2206.00-40/14)

Herr Schobert, Wilhelm
Haßberge 5 (Ebern) (Nr. 21-2206.00-41/14)

Herr Ruppert, Karl
Haßberge 6 (Maroldsweisach) (Nr. 21-2206.00-42/14)

Herr Pickel, Jens
Haßberge 7 (Ebelsbach) (Nr. 21-2206.00-43/14)

Herr Müller, Hermann
Haßberge 9 (Königsberg i. Bayern) (Nr. 21-2206.00-44/14)

Herr Schmitt, Leonhard
Haßberge 11 (Sand a. Main) (Nr. 21-2206.00-45/14)

Herr Wagenpfahl, Philipp
Kitzingen 2 (Kitzingen-Stadt 2) (Nr. 21-2206.00-46/14)

Herr Kleinhans, Willi
Kitzingen 3 (Mainbernheim) (Nr. 21-2206.00-47/14)

Herr Schösser, Günter,
Kitzingen 5 (Dettelbach) (Nr. 21-2206.00-48/14)

Herr Sterk, Rudolf
Kitzingen 6 (Kleinlangheim) (Nr. 21-2206.00-49/14)

Herr Gebert, Dieter
Kitzingen 7 (Volkach) (Nr. 21-2206.00-50/14)

Herr Rekoskum Rainer
Kitzingen 8 (Wiesentheid) (Nr. 21-2206.00-51/14)

Herr Pfister, Michael
Kitzingen 10 (Kitzingen-Stadt 3) (Nr. 21-2206.00-52/14)

Herr Paul, Andreas
Kitzingen 11 (Marktstef) (Nr. 21-2206.00-53/14)

Herr Goll, Gerhard
Miltenberg 2 (Großheubach) (Nr. 21-2206.00-54/14)

Herr Winter, Michael
Miltenberg 3 (Amorbach) (Nr. 21-2206.00-55/14)

Herr Friedrich, Erwin
Miltenberg 4 (Bürgstadt) (Nr. 21-2206.00-56/14)

Herr Weinert, Frank
Miltenberg 5 (Altenbuch) (Nr. 21-2206.00-57/14)

Herr Ritter, Jürgen
Miltenberg 6 (Obernburg) (Nr. 21-2206.00-58/14)

Herr Trapp, Jürgen
Miltenberg 7 (Erlenbach a. Main) (Nr. 21-2206.00-59/14)

Herr Koch, Robert
Miltenberg 8 (Elsfeld) (Nr. 21-2206.00-60/14)

Herr Rascher, Peter
Miltenberg 9 (Eschau) (Nr. 21-2206.00-61/14)

Herr Becker, Erhard
Miltenberg 10 (Niedernberg) (Nr. 21-2206.00-62/14)

Herr Schwarzkopf, Thiemo
Miltenberg 12 (Großwallstadt) (Nr. 21-2206.00-63/14)

Herr Krause, Ralf-Peter
Miltenberg 13 (Mömlingen) (Nr. 21-2206.00-64/14)

Herr Birkholz, Elmar
Miltenberg 14 (Hausen) (Nr. 21-2206.00-65/14)

Herr Friedrich, Hans-Peter
Miltenberg 15 (Weilbach) (Nr. 21-2206.00-66/14)

Herr Gössl, Michael
Miltenberg 16 (Dorfprozelten) (Nr. 21-2206.00-67/14)

Herr Dinkel, Christian
Rhön-Grabfeld 2 (Bischofsheim) (Nr. 21-2206.00-68/14)

Herr Weber, Matthias
Rhön-Grabfeld 3 (Bad Neustadt-Brendlor.)
(Nr. 21-2206.00-69/14)

Herr Zimmermann, Klaus
Rhön-Grabfeld 4 (Bad Königshofen i.Gr.)
(Nr. 21-2206.00-70/14)

Herr Herrmann, Klaus
Rhön-Grabfeld 5 (Aubstadt) (Nr. 21-2206.00-71/14)

Herr Faulhaber, Wilhelm
Rhön-Grabfeld 6 (Mellrichstadt) (Nr. 21-2206.00-72/14)

Herr Hock, Michael
Rhön-Grabfeld 8 (Fladungen) (Nr. 21-2206.00-73/14)

Herr Buhllheller, Artur
Rhön-Grabfeld 9 (Bastheim) (Nr. 21-2206.00-74/14)

Herr Richter, Ernst
Rhön-Grabfeld 10 (Bad Neustadt 2) (Nr. 21-2206.00-75/14)

Herr Rock, Heinz
Schweinfurt-Land 1 (Bergheinfeld) (Nr. 21-2206.00-76/14)

Herr Heilmann, Matthias
Schweinfurt-Land 2 (Gochsheim) (Nr. 21-2206.00-77/14)

Herr Hornung, Stefan
Schweinfurt-Land 3 (Werneck) (Nr. 21-2206.00-78/14)

Herr Matuschka, Stephan
Schweinfurt-Land 4 (Niederwerrn) (Nr. 21-2206.00-79/14)

Herr Werner, Gerd
Schweinfurt-Land 5 (Schonungen) (Nr. 21-2206.00-80/14)

Herr Zier, Alfred
Schweinfurt-Land 7 (Gerolzhofen) (Nr. 21-2206.00-81/14)

Herr Strasser, Hans
Schweinfurt-Land 8 (Kolitzheim) (Nr. 21-2206.00-82/14)

Herr Brönnner, Norbert
Schweinfurt-Land 9 (Frankenwinheim) (Nr. 21-2206.00-83/14)

Herr Zellhahn, Jürgen
Schweinfurt-Land 11 (Poppenhausen) (Nr. 21-2206.00-85/14)

Herr Klein, Klaus
Schweinfurt-Land 12 (Schwebheim) (Nr. 21-2206.00-86/14)

Herr Koch, Johannes
Schweinfurt-Land 13 (Geldersheim) (Nr. 21-2206.00-87/14)

Herr Illig, Jürgen
Schweinfurt-Land 14 (Dittelbrunn) (Nr. 21-2206.00-88/14)

Herr Thim, Gregor
Schweinfurt-Land 15 (Grettstadt) (Nr. 21-2206.00-89/14)

Herr Kernwein, Rainer
Würzburg-Land 1 (Theilheim) (Nr. 21-2206.00-90/14)

Herr Schmelz, Ewald
Würzburg-Land 2 (Höchberg) (Nr. 21-2206.00-91/14)

Herr Ruppert, Peter
Würzburg-Land 5 (Kürnach) (Nr. 21-2206.00-92/14)

Herr Angermeier, Ralf
Würzburg-Land 6 (Bergtheim) (Nr. 21-2206.00-93/14)

Herr Back, Peter
Würzburg-Land 7 (Margethshöchheim) (Nr. 21-2206.00-94/14)

Herr Elflein, André
Würzburg-Land 8 (Zell a. Main) (Nr. 21-2206.00-95/14)

Herr Gehret, Andreas
Würzburg-Land 9 (Kist) (Nr. 21-2206.00-96/14)

Herr Streit, Markus
Würzburg-Land 11 (Ochsenfurt 2) (Nr. 21-2206.00-97/14)

Herr Hörnig, Michael
Würzburg-Land 12 (Röttingen) (Nr. 21-2206.00-98/14)

Herr Geßner, Josef
Würzburg-Land 13 (Giebelstadt) (Nr. 21-2206.00-99/14)

Herr Tepper, Alexander
Würzburg-Land 14 (Estenfeld) (Nr. 21-2206.00-100/14)

Herr Fischer, Hartmut
Würzburg-Land 15 (Neubrunn) (Nr. 21-2206.00-101/14)

Herr Spöringer, Thomas
Würzburg-Land 16 (Kirchheim) (Nr. 21-2206.00-102/14)

Herr Noe, Reinhold
Würzburg-Land 17 (Güntersleben) (Nr. 21-2206.00-103/14)

Würzburg, 04.08.2014
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206 RABI 2014 S. 105

**Schornsteinfegerwesen;
Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die
Kehrbezirke Aschaffenburg-Stadt 1 und Bad Kissingen 1**

Bekanntmachung vom 06.08.2014 Nr. 21-2206.07-2/01, Nr. 21-2206.12-1/03

Die Regierung von Unterfranken hat zum 01.09.2014 Herrn Marco Gerhart auf den Kehrbezirk Aschaffenburg-Stadt 1 und Herrn Sebastian Lell auf den Kehrbezirk Bad Kissingen 1 als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Würzburg, 06.08.2014
Regierung von Unterfranken

Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 2206 RABI 2014 S. 107

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Änderung der Bezeichnung der Bedarfsumleitung U 89 der
BAB A 45 in U 85**

Bekanntmachung vom 27.08.2014 Nr. 21-3612.02-13/14

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitung U 89 der BAB A 45 wird durch die Bezeichnung U 85 ersetzt.

Der Verlauf der Bedarfsumleitung bleibt unverändert:

U 85: AS Alzenau-Nord - St 2305 - B 8 - B 43 - Hanauer Kreuz

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 27.08.2014

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner
Regierungsdirektor

GAPI 3612

RABI 2014 S. 107

Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Bekanntmachung vom 13.08.2014 Nr. 24-8153.00-2/83

I.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3) hat in ihrer Sitzung am 30.06.2014 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.08.2014 Nr. 24-8153.00-2/83 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön gemäß Art. 9 Abs. 2 BayLplG rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Nachfolgend wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.08.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön
vom 28.11.2006 (RABI. Nr. 24 vom 21.12.2006)

vom 08.08.2014

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön (3) folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 28.11.2006 (RABI. Nr. 24 vom 21.12.2006), geändert mit Satzung vom 16.06.2008 (RABI. Nr.13 vom 30.06.2008), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummern 4. und 5. werden aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung);
 3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.“
3. § 10 Absatz 1 Nummer 2. erhält folgende Fassung:
- „2. Teilfortschreibungen des Regionalplans, soweit nicht die Verbandsversammlung die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 an sich gezogen hat;“
4. § 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten neben dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung. Der weitere Stellvertreter erhält eine pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem er in seiner Eigenschaft als Stellvertreter tätig wird.“
5. § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Höhe
1. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 Satz 1 beträgt 30 €
 2. der Entschädigung nach Absatz 5 für den Verbandsvorsitzenden beträgt 860,72 € monatlich
 3. der Entschädigung nach Absatz 5 für den ersten Stellvertreter beträgt 430,36 € monatlich
 4. der Entschädigung nach Absatz 5 für den weiteren Stellvertreter beträgt 30 € pro Tag.“
6. In § 21 werden die Worte „nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, den 08.08.2014
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2014 S. 107

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

Bekanntmachung vom 18.08.2014 Nr. 24-8425.00-1/14

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 18.08.2014
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am **Dienstag, den 16.09.2014, um 14.00 Uhr** eine Verbandsversammlung stattfindet.

Tagungsort: **97725 Retzbach, Hotel Vogelsang**

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
3. Neubesetzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg
4. Verbandsrecht: Änderung der Verbandssatzung nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz
5. Aktuelle Herausforderungen der Regionalplanung; Referent: RD Oliver Weidlich, Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
6. Aktueller Stand der Windenergie in der Region Würzburg und in Bayern - Vortrag der Regionsbeauftragten Brigitte Ziegraschwärzer
7. Sonstiges

Karlstadt, 30.07.2014

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

GAPI 8425

RABI 2014 S. 108

Planung und Bau

Vollzug der Baugesetze;

Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren für die Errichtung eines Geflügelstalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen)

Bekanntmachung vom 20.08.2014 Nr. 32-4160-4-8

Für das o.g. Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Würzburg bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines

Zustimmungsverfahrens i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) beantragt, das hier an die Stelle des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens tritt.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) soll ein neuer Geflügelstall (43,50 m x 20,70 m) errichtet werden, in dem bis zu 4.080 Masthähnchen und 3.360 Junghennen gehalten werden sollen (Bodenhaltung).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen

lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei der

**Regierung von Unterfranken,
Nebengebäude Stephanstraße 2,
97070 Würzburg, (Zimmer S 6)**

in der Zeit vom 04.09.2014 bis einschließlich 06.10.2014

während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr, am Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen können außerdem bei der Großen Kreisstadt Kitzingen, Dienstgebäude Schulhof 2 (Stadtbauamt, 1. OG), 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienststunden der Stadt eingesehen werden.

1. Bis einen Monat nach öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens (06.10.2014), kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken unter o.g. Adresse zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), sind unzulässig. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die am Verfahren Beteiligten können bei der Regierung von Unterfranken auch die Verfahrensakten einsehen.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens ersetzt die Nachbarbeteiligung. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens, d.h. nach dem 06.10.2014, sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 4 Satz 2 BayBO).
3. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach der Auslegung der Unterlagen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens entschieden. Sofern die Regierung die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 BayBO für das o.g. Vorhaben erteilt, welche an die Stelle der Baugenehmigung tritt, wird diese durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken und in örtlich verbreiteten Tageszeitungen öffentlich bekannt gegeben. Dabei erfolgt keine individuelle Zustellung an Einwender oder sonstige Betroffene.

Würzburg, 20.08.2014
Regierung von Unterfranken

Böhm
Abteilungsleiter

GAPI 4160

RABl 2014 S. 108

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und des Marktes Reichenberg

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.07.2014 Nr. 44-5103.00-1/13

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Mönchberg-Volksschule Würzburg (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Mönchberg-Hauptschule Würzburg.
- (2) Der Sprengel der Mönchberg-Hauptschule umfasst das Gebiet der Stadt Würzburg für alle Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer deutschsprachigen Regelklasse nicht folgenden können.

§ 2

Es wird eine Grundschule mit der Bezeichnung Mönchberg-Grundschule Würzburg errichtet. Sitz der Grundschule ist die Stadt Würzburg, Richard-Wagner-Straße 62.

§ 3

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a) der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Sprengel der öffentlichen Volksschulen in Würzburg vom 26.03.1985 Nr. 240-5103.00-13/84 (RABl 1985, S. 61), geändert durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.02.1991 Nr. 240-5103.00-13/84 (RABl 1991, S. 134) erhält folgende Fassung:

Bahnüberführung Schweinfurter Straße - Bahnlinie nach Nürnberg - Bundesstraße 19 - Bundesstraße 8 - Werner-von-Siemens-Straße (ohne) - Nürnberger Straße (ohne) - Stadtgrenze nach Gerbrunn und Rottendorf - Am Galgenberg - Rottendorfer Straße - Bahnlinie Lauda/Würzburg - Bahnüberführung Schweinfurter Straße.

§ 4

Die Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-29/10 (RABl S. 132), geändert mit Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 02.08.2011, Nr. 44-5103.00-52/10 (RABl S. 126), und Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 04.04.2013, Nr. 44-5021-1-8 (RABl S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mittelschule Würzburg-Heuchelhof, die Mittelschule Würzburg-Zellerau und die Mönchberg-Hauptschule Würzburg bilden einen Schulverbund.“
2. In § 2 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3) Die Mönchberg-Hauptschule Würzburg erhält die Bezeichnung Mönchberg-Mittelschule Würzburg.“
3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Zusätzlich umfasst der gemeinsame Sprengel den Sprengel der Mönchberg-Mittelschule, das ist das Gebiet der Stadt Würzburg entsprechend der Vereinbarung der Stadt Würzburg, des Marktes Reichenberg und der Gemeinde Gerbrunn vom 02.07.2014, 11.07.2014 und 17.07.2014.“
4. In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Mönchberg-Mittelschule ist für das Gebiet gemäß § 1 Buchst. b) der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.02.1991 Nr. 240-5103.00-13/84 (RABl S. 134) errichtet.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2014 in Kraft.

Würzburg, 29.07.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 5103

RABl 2014 S. 109

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar

12. Nachlieferung / Juli 2014

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres,
fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a.D. Wolfgang Herold,
weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a.D. Hans-Günter
Reither

78 Seiten

Preis: 13,20 Euro

Gesamtwerk: 282 Seiten, Preis: 39,00 Euro

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Die Überarbeitung umfasst neben der Ergänzung des Abkürzungsverzeichnisses die Aktualisierung und Ergänzung der Erläuterungen der AVFiG um eine redaktionelle Überarbeitung der VwVFIR.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

50. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Juli 2014

Preis: 77,14 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 50. Lieferung enthält Aktualisierungen aufgrund aktueller Rechtsprechung vor allem in den Teilen Beiträge, Benutzungsgebühren und Verfahrensrecht.

Parzefall/Ecker/Katzer

Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

44. Aktualisierung

Stand: 1. April 2014

Preis: 111,70 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Der Bayerische Gemeindetag hat die Geschäftsordnungsmuster für kleinere und größere Gemeinden sowie das Satzungsmuster zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts für die Wahlperiode 2014-2020 aktualisiert. Neben diesen Mustern wurden neu die Muster Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation und Datenschutzbelehrung Ratsinformationssysteme, das Geschäftsordnungsmuster für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sowie eine kurze Einführung zu den Geschäftsordnungsmustern aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Änderungen vorgenommen in der Einführung zur Informationsfreiheitssatzung, der Einführung zum Bürgerentscheid, der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden, der Einführung zur Außenbereichssatzung, der Einführung zur Veränderungssperre, der Einführung zur Fremdenverkehrssatzung mit Mustersatzungen, der Einführung zur Sanierungssatzung, der Hundesteuersatzung, der Zweitwohnungssteuersatzung sowie den Hinweisen zur Zweitwohnungssteuersatzung.